

17.10.96

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München, der Fachhochschule Ansbach, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, der Hochschule für Musik und Theater Rostock, der Fachhochschule Rhein-Sieg, der Nordakademie Pinneberg und der Universität Erfurt in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme der Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau bzw. mit der Aufhebung von Mitfinanzierungsvorbehalten durch den Planungsausschuß.

2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat), zusätzliche Verwaltungskosten entstehen hierdurch nicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und preisliche Auswirkungen: keine

17.10.96

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 250 19 - Ho 67/96

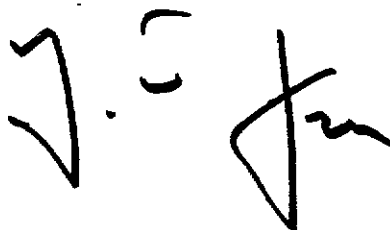
Bonn, den 17. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der
Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung
der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
Vom1996**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird im Länderteil Bayern nach „Fachhochschule München“ eingefügt: „Katholische Stiftungsfachhochschule München“.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird
 - a) im Länderteil Berlin angefügt: „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“;
 - b) im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern nach „Universität Rostock“ eingefügt: „Hochschule für Musik und Theater Rostock“;
 - c) im Länderteil Nordrhein-Westfalen angefügt: „Fachhochschule Rhein-Sieg“;
 - d) im Länderteil Schleswig-Holstein nach „Musikhochschule Lübeck“ eingefügt: „Nordakademie Pinneberg“ und
 - e) im Länderteil Thüringen vor „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ eingefügt: „Universität Erfurt“.
3. Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 wird im Länderteil Bayern nach „Fachhochschule Amberg-Weiden“ eingefügt: „Fachhochschule Ansbach“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

I.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Katholische Stiftungsfachhochschule München, die Fachhochschule Ansbach, die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Musik und Theater Rostock, die Nordakademie Pinneberg, die Fachhochschule Rhein-Sieg und die Universität Erfurt neu in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) - Hochschulverzeichnis - aufgenommen und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden. Dies hat zur Folge, daß der Bund die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Landes für diese Hochschulen zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 HBFG können Hochschulen, die nach Landesrecht als Hochschulen errichtet sind, in die Anlage zum HBFG aufgenommen werden. Es muß sich hierbei nicht notwendig um staatliche Hochschulen handeln. Nach Landesrecht errichtet sind vielmehr auch Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft, die staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung gewährleistet nach näherer Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen die Gleichwertigkeit der nichtstaatlichen Hochschulen mit entsprechenden staatlichen Hochschulen; dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Zugang, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie die Qualität der Abschlüsse. Die Aufnahme kirchlicher Hochschulen in das Hochschulverzeichnis setzt des weiteren voraus, daß die Ausbildung nicht für kirchliche Einrichtungen erfolgt und daß Ausbildungsleistungen erbracht werden, die ansonsten von einer staatlichen Ausbildungseinrichtung übernommen werden müßten. Die Katholische Stiftungsfachhochschule München erfüllt diese Kriterien. Das gleiche gilt, mit Ausnahme der letztgenannten Aspekte, für die Nordakademie Pinneberg.

Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehene Stellungnahme bezüglich der Katholischen Stiftungsfachhochschule München am 19. Mai 1995 abgegeben und deren Aufnahme in die Anlage zum HBFG mit Wirkung vom 1. Januar 1995 empfohlen. Ferner hat der Wissenschaftsrat die in § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehenen Stellungnahmen bezüglich der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Universität Erfurt am 10. November 1995, bezüglich der Fachhochschule Ansbach und der Fachhochschule Rhein-Sieg am 19. Januar 1996, hinsichtlich der Hochschule für Musik und Theater Rostock am 10. Mai 1996 und hinsichtlich der Nordakademie Pinneberg am 12. Juli 1996 abgegeben und jeweils die Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum HBFG mit Wirkung vom 1. Januar 1996 empfohlen. Die Aufnahme der Fachhochschule Ansbach kann erst mit Wirkung vom 1. Mai 1996 erfolgen, da sie erst zu diesem Datum formell errichtet wurde; im übrigen werden die neuen Hochschulen zu den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Zeitpunkten in das Hochschulverzeichnis aufgenommen. Die Einbeziehung der genannten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe

Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich. Damit liegen die nach § 4 Abs. 2 HBFG erforderlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis vor.

II.

1. Katholische Stiftungsfachhochschule München

Der Bayerische Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 29. Juni 1993 die Aufnahme der Katholischen Stiftungsfachhochschule München in das Hochschulverzeichnis beantragt. Die Katholische Stiftungsfachhochschule München mit ihren Abteilungen in Benediktbeuern und München wurde 1971 errichtet und staatlich anerkannt. Sie geht auf vier vormals in Bayern bestehende Katholische Höhere Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik an den o.g. beiden Standorten zurück. Trägerin der Katholischen Stiftungsfachhochschule München ist die Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“. Die Hochschule ist eine unselbständige Einrichtung der Stiftung, sie hat gegenüber ihrem Träger das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe ihrer Verfassung.

Die im Bayerischen Hochschulgesetz verankerten Grundsätze der Freiheit von Wissenschaft und Forschung sowie der Autonomie der Hochschulen gelten auch für die Katholische Stiftungsfachhochschule München. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist in den Entscheidungsgremien der Trägerin der Hochschule nicht formal vertreten, übt aber eine weitgehende Rechts- und Fachaufsicht über die Hochschule aus. Die Zulassung zum Studium an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen; sie ist insbesondere weder an eine konfessionelle Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche noch an die zu einem anderen christlichen Bekenntnis gebunden. Die Hochschule führt bei Berufungen ein Berufungsverfahren durch, wie es auch für staatliche Hochschulen üblich ist. Die Vorgeschlagenen müssen die üblichen fachlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und auch zumindest einer der christlichen Kirchen zugehören. Dem Wissenschaftsrat erscheint die Erfüllung dieser formalen Voraussetzung vertretbar, da dieses Kriterium die üblichen Berufungskriterien staatlicher Fachhochschulen ergänzt.

Die Katholische Stiftungsfachhochschule München bietet einen grundständigen Studiengang „Sozialwesen (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)“ mit dem Abschluß Diplom-Sozialpädagoge an, der nach Einschätzung des Wissenschaftsrates qualitativ die Studienangebote anderer Fachhochschulen des Landes ergänzt. Ferner bietet die Hochschule einen Studiengang „Pflegemanagement“ mit dem Abschluß Diplom-Pflegewirt und auch eine theologische

Zusatzausbildung an. Das weitere Fortbildungsprogramm der Hochschule wird durch das Institut für Fortbildung von Fachkräften in der Sozialarbeit (IF) getragen, das der Katholischen Stiftungsfachhochschule München angegliedert ist, aber nicht zum Selbstverwaltungsbereich der Hochschule gehört. Der Wissenschaftsrat erwartet, daß der Trägerverein die Weiterentwicklung der Einrichtung in enger Verbindung mit der Hochschule vornimmt.

Im Wintersemester 1994/95 waren insgesamt 1.386 Studierende an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München immatrikuliert.

Insgesamt stellen die Studienplatzkapazitäten der Katholischen Stiftungsfachhochschule München einen integralen Bestandteil der Gesamtplanung des Landes im Bereich des Sozialwesens dar. Würden diese Studienangebote nicht von kirchlichen Trägern bereitgestellt, müßte der Bedarf durch den Ausbau staatlicher Fachhochschulkapazitäten gedeckt werden. Quantitativ deckt die Hochschule einen wesentlichen Teil des landesweiten Bedarfs an Fachhochschulstudienplätzen im Fachbereich Sozialwesen ab, insbesondere der Standort Benediktbeuern erweist sich aufgrund des Regionalbezugs der Fachhochschulen im Hinblick auf Praxis und Bewerber unter Bedarfsgesichtspunkten als notwendig, alternative Studienmöglichkeiten im Fach Sozialwesen existieren nicht. Die Hochschule steht ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit allen Studenten offen; das Land sieht in der ganzheitlichen am christlichen Glauben orientierten Ausbildungskonzeption eine wichtige und notwendige Ergänzung der staatlichen Fachhochschulausbildung in diesem Bereich. Eine wichtige Rolle kommt ihr auch für die Fort- und Weiterbildung zu. Nach Darlegungen des Landes ist die Einrichtung des Studiengangs Pflege im Hinblick auf den voraussichtlichen Bedarf von rund 700 Führungskräften in kirchlichen und staatlichen Einrichtungen erfolgt und deckt damit einen über die Bedürfnisse kirchlicher Einrichtungen hinausgehenden öffentlichen Bedarf.

Die Katholische Stiftungsfachhochschule München führt an beiden Abteilungen anwendungsbezogene Forschungsvorhaben durch. Der Senat der Katholischen Stiftungsfachhochschule München hat 1993 an beiden Abteilungen der Hochschule zur Koordinierung sämtlicher Forschungsaktivitäten „Forschungsstellen“ eingerichtet. Die Forschung wird durch die Trägerin der Hochschule und durch Drittmittel finanziert. Zu den wesentlichen Forschungsprojekten der letzten Jahre gehören u.a. eine Untersuchung zum Betreuungsaufwand für Behinderte sowie zu Fragen der Prävention im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die inländischen Kooperationen der Katholischen Stiftungsfachhochschule München konzentrieren sich im wesentlichen auf den Austausch von Lehrpersonal im Fach Sozialwesen mit der staatlichen Fachhochschule München, der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der Katholischen Universität Eichstätt; es bestehen auch enge Beziehungen zur Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg.

Daneben bestehen zahlreiche vom Wissenschaftsrat nachdrücklich unterstützte Kooperationsprogramme der Katholischen Stiftungshochschule München mit ausländischen Hochschulen. Ferner leistet die Hochschule Aufbauhilfen für Hochschulen in Tschechien, der Slowakei und Ungarn.

Zur weiteren Entwicklung des Studienangebotes, der praxisorientierten Forschung und der Kooperationen der Katholischen Stiftungshochschule München hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme Empfehlungen gegeben.

2. Fachhochschule Ansbach

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 26. Februar 1996 die Aufnahme der Fachhochschule Ansbach in die Anlage zum HBFG beantragt. Bayern hat mit Gesetz vom 26. April 1996, in Kraft getreten am 1. Mai 1996, die Fachhochschule Ansbach formell errichtet. Die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat erfolgte auf der Grundlage der Planungen des Landes Bayern zur Gründung einer Fachhochschule Ansbach.

Das Land sieht die Errichtung der vier grundständigen Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Bauingenieurwesen und Energie- und Umweltsystemtechnik“ und der zwei weiteren modular vernetzten Studiengänge „Fachkommunikation Technik“ und „Information und Dokumentation“ vor. Alle Studiengänge sollen Fremdsprachenanteile enthalten. Die drei erstgenannten Studiengänge sollen Studienberechtigte der Region ansprechen, während die übrigen Studiengänge auf landesweites Interesse zielen. Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll kapazitativ den Kernbereich der Fachhochschule bilden und zur Entlastung der Ausbildungskapazitäten in Nürnberg beitragen. Er soll entsprechend der Rahmenstudienordnung konzipiert werden, fünf Studienschwerpunkte mit auch überregionaler Attraktivität enthalten und insgesamt acht Studiensemester umfassen. Der achtsemestrige Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, der an keiner anderen Fachhochschule der weiteren Region angeboten wird, soll Absolventen aufgrund seiner umfassenden Ausbildung für den Einsatz in weit gefächerte Tätigkeitsfelder in verschiedensten Bereichen der Wirtschaft befähigen. Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ hat einen besonders ausgeprägten regionalen Bezug. Der achtsemestrige Studiengang „Energie- und Umweltsystemtechnik“ ist in seiner Hauptkomponente ingenieurmäßig ausgerichtet. Hinsichtlich der modularen Studiengänge, die der Fachhochschule eigenes Profil und überregionale Attraktivität verleihen sollen, sieht das Land zur zügigen Abdeckung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt zunächst vor, Ergänzungsstudiengänge dieser Ausrichtung anzubieten. Darüber hinaus soll die Fachhochschule Ansbach wie im Bayerischen Hochschulgesetz verankert, Angebote zur Fort- und Weiterbildung entwickeln. Fächerspektrum,

Studienangebot und Ausbildungskonzeption der Fachhochschule werden vom Wissenschaftsrat, insbesondere im Hinblick auf das innovative Fächerprofil, die modulare Verzahnung von Studiengängen und die integrativen Ansätze positiv beurteilt.

Das Land sieht die Einrichtung von insgesamt 1.000 flächenbezogenen Studienplätzen vor. Für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und möglicherweise „Fachkommunikation Technik“ sowie „Information und Dokumentation“ wird ein Studienbeginn für das Wintersemester 1996/97 angestrebt, für die übrigen Studiengänge ist ein späterer Studienbeginn vorgesehen.

Die Errichtung der Fachhochschule Ansbach fügt sich in die Gesamtplanungen des Landes Bayern im Fachhochschulbereich ein und komplettiert das Studienangebot. Die Region Westmittelfranken ist geeignet, eine eigenständige Fachhochschuleinrichtung mit den o. a. Studienplätzen und dem abgerundeten Studiengangsspektrum zu tragen. Die Einrichtung entspricht damit der Empfehlung des Wissenschaftsrates für ein dezentralisiertes Fachhochschulnetz in Bayern. Ihre Dimensionierung entspricht der bestehenden Nachfrage nach Studienplätzen und, soweit absehbar, auch einem Bedarf an Absolventen.

Für die weitere Entwicklung der Fachhochschule Ansbach enthält die Stellungnahme des Wissenschaftsrates Anregungen und Empfehlungen.

3. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Der Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin hat im Dezember 1992 die Aufnahme der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) in die Anlage zum HBFG beantragt. Die FHTW wurde im Jahre 1991 gegründet und ging aus drei Vorgängereinrichtungen hervor. Zunächst setzte sich die FHTW aus zwei Abteilungen mit getrennten Verwaltungen in Karlshorst und Lichtenberg zusammen, die 1992 zu einer Gesamtverwaltung mit Sitz in Karlshorst zusammengefaßt wurden. Seit April 1994 hat die FHTW den Status einer eigenständigen Hochschule.

Die auf fünf Standorte verteilte Hochschule ist gegenwärtig in acht Fachbereiche gegliedert, in denen im Sommersemester 1995 26 Studiengänge angeboten wurden.

Der Bereich „Technik“ untergliedert sich in die Fachbereiche „Mathematik/Naturwissenschaften, Informationstechnik/Elektronik, Maschinenbau/Verfahrenstechnik sowie Bauingenieurwesen“, der Bereich „Wirtschaft“ in die Fachbereiche „Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik/-ingenieurwesen,-kommunikation“; der Bereich „Kultur und Gestaltung“ ist im Fachbereich „Bekleidung, Kultur und Design“ zusammengefaßt.

Alle angebotenen Studiengänge wurden im Rahmen einer fachlichen Ausdifferenzierung vollständig neu entwickelt oder durch curriculare Anpassungen an den Fachhochschulstandard angeglichen. In allen Fachbereichen wurden neben den klassischen Studiengängen neue Studiengänge konzipiert. Alle Studienordnungen sehen nach Auskunft des Landes einen erheblichen Anteil an allgemeinwissenschaftlichen Fächern vor wie z.B. Fremdsprachen, wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse für Ingenieure und überfachliche Aspekte. Ferner soll die Vielzahl von Studienangeboten gebündelt und miteinander verzahnt werden. Neben klassischen Schwerpunkten ist angestrebt, fächerübergreifende auf die Wirtschaftsstruktur Berlins bezogene „Profilschwerpunkte“ zu entwickeln.

12 weitere Studiengänge bzw. Studienschwerpunkte befinden sich in Planung. Darüber hinaus wird die Telekom-Fachhochschule in die FHTW integriert. An der FHTW ist zum Oktober 1994 gemeinsam mit den fünf neuen Ländern eine Fernstudienagentur eingerichtet worden, die die Entwicklung von Fernstudienangeboten moderieren und koordinieren soll. Die FHTW plant, künftig entsprechende Angebote im gesamten Spektrum von Fernstudium, berufsintegriertem Studium, berufsbegleitendem Studium sowie Weiterbildungskursen aufzubauen.

Im Wintersemester 1995/96 studierten an der Fachhochschule 3.597 Studenten. Die Fachhochschule soll im Endausbau über 7.800 flächenbezogene Studienplätze verfügen.

Im Bereich der Forschung wurde im Jahr 1994 eine Technologie-Transfer-Stelle eingerichtet, die u.a. im Bereich der Forschungsvermittlung und Projektkoordinierung arbeitet. Die gegenwärtig fachbereichsbezogenen Forschungsschwerpunkte sollen künftig innerhalb der angestrebten Profilschwerpunkte vernetzt werden. Forschungsprojekte mit Drittmitteln belaufen sich derzeit auf eine Million DM, Drittmittelgeber sind die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen, DFG, BMBF und Europäische Union.

Die Gründung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin knüpfte an die damalige Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Neustrukturierung der Hochschullandschaft im vereinigten Berlin an. Mit einer neuen Fachhochschule im Ostteil der Stadt sollte zugleich dem kapazitären Nachholbedarf im Fachhochschulsektor Berlins Rechnung getragen werden. Der Wissenschaftsrat hält die Entscheidung des Landes Berlin für plausibel; die Gesamtkapazität der FHTW langfristig an einem Standort zu konzentrieren, um einer weiteren institutionellen Zersplitterung der Hochschullandschaft Berlins vorzubeugen. Derzeit behindert die räumliche Zersplitterung der FHTW gravierend die anzustrebende Integration dieser Fachhochschule.

Zur weiteren Entwicklung der Fachhochschule, ihres Studienangebots, ihres Weiterbildungs- und Fernstudienangebots, ihrer praxisorientierten Forschung und insbesondere zur verstärkten

Integration und Identitätsbildung der Hochschule sowie Evaluation der Lehre gibt der Wissenschaftsrat eine Reihe von Empfehlungen.

4. Hochschule für Musik und Theater Rostock

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 23. Februar 1994 die Aufnahme der Hochschule für Musik und Theater Rostock in die Anlage zum HBFG beantragt. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wurde mit Landesverordnung vom 10. November 1993 zum 1. Januar 1994 neu errichtet; sie ist aus drei Außenstellen Berliner Hochschulen und Teilen der Universität Rostock hervorgegangen. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine vom Land getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat als solche die im Rahmen der Gesetze üblichen Selbstverwaltungsrechte. Die Hochschule gliedert sich in die Institute für Musik, Musikpädagogik und Schauspiel und entspricht damit der in Deutschland üblichen Organisationsform von Musik- und Theaterhochschulen.

Das Land sieht die Einrichtung folgender Studiengänge bei einer Studienplatzzielzahl von 400 vor: „Künstlerische Ausbildung instrumental und vokal“, „Musikschul-/Privatmusiklehrer“, „Schulmusik“ (alle Lehrämter), „Schauspiel“ und eine Planungsreserve (für z.B. Musikwissenschaft). Die musikallsch-künstlerischen Studiengänge beinhalten ein je viersemestriges Grund- und Hauptstudium, das mit dem Diplom abgeschlossen wird. Lehramtsstudiengänge für das Fach Musik werden für alle Schularten, einschließlich des Lehramts für Sonderpädagogik angeboten. Am Institut für Schauspiel wird neben dem künstlerischen Studiengang das „Darstellende Spiel“ als Lernbereich angeboten; nach Ablauf eines Modellversuches an der Universität Greifswald ist vorgesehen, daß die weitere Entwicklung dieses Fach federführend an der Hochschule für Musik und Theater Rostock erfolgt.

Im Jahr 1995 studierten an der Hochschule für Musik und Theater Rostock in den künstlerischen und musikpädagogischen Studiengängen 276 Studenten (Musik: 59 und Schauspiel: 37), in den Lehramtsstudiengängen 140 Studenten und im Bereich der Instrumental- und Gesangspädagogik 40 Studenten. Ausbauziel sind 400 flächenbezogene Studienplätze, wobei das Schwergewicht mit 100 Studienplätzen auf der Musikschullehrerausbildung bzw. mit 90 Studienplätzen auf der Schulmusikausbildung liegt. Für den Studiengang „künstlerische Ausbildung“ sind 140 flächenbezogene Studienplätze vorgesehen, für den Studiengang „Schauspiel“ sind es 50 und als Planungsreserve werden 20 flächenbezogene Studienplätze angestrebt. Eine genauere Festlegung der Zulassungskapazität soll erfolgen, wenn der Aufbau der Hochschule in personeller und sächlicher Hinsicht abgeschlossen ist.

Bedeutsam ist die von der Hochschule angestrebte Orientierung auf den Nordosten Europas, insbesondere das Baltikum. Die Wahrnehmung von Kooperationen mit Partnerhochschulen dieser Länder sowie die Entwicklung von Forschungsvorhaben entspricht einem überregionalen hochschulpolitischen Interesse und damit dem ersten allgemeinen Grundsatz der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

Mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock wurde das Studienangebot Mecklenburg-Vorpommerns und der angrenzenden Gebiete ergänzt und komplettiert. Es handelt sich um die einzige Kunsthochschule in diesem Land und damit schließt sie auch im Verhältnis zu den Musikhochschulen benachbarter Bundesländer im Nordosten Deutschlands eine Lücke im deutschen Hochschulsystem. Ihre Dimensionierung entspricht der bestehenden Nachfrage nach Studienplätzen und, soweit absehbar, auch einem Bedarf an Absolventen.

Für die weitere Entwicklung der Hochschule für Musik und Theater Rostock enthält die Stellungnahme des Wissenschaftsrats Anregungen und Empfehlungen.

5. Fachhochschule Rhein - Sieg

Mit Schreiben vom 30. Juni 1995 hat die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufnahme der neugegründeten Fachhochschule Rhein-Sieg in die Anlage des HBFG beantragt. Die Fachhochschule Rhein - Sieg wurde mit Gesetz vom 22. November 1994 zum 1. Januar 1995 als Teil der wissenschaftsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Verlagerung des Parlaments und des Regierungssitzes nach Berlin betroffene Region Bonn errichtet. Sie hat ihren Sitz in St. Augustin und eine Abteilung in Rheinbach. Sie nahm im Wintersemester 1995/96 ihren Lehrbetrieb auf.

Am Standort St. Augustin sind die Studiengänge „Wirtschaft“, „Informatik“, „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ mit zunächst - aus Kostengründen - nur 1.300 flächenbezogenen Studienplätzen vorgesehen. Am Standort Rheinbach sollen die Studiengänge „Wirtschaft“, „Chemieingenieurwesen“ und „Werkstofftechnik“ angeboten werden. Der Studiengang „Wirtschaft“ soll in enger Parallelität zum Studiengang „Wirtschaft“ in St. Augustin aufgebaut werden. Studienbeginn für „Chemieingenieurwesen“ ist das Jahr 1997 und für „Werkstofftechnik“ das Jahr 1998. Die Fachhochschule Rhein - Sieg bietet damit ein konventionelles Fächerspektrum mit neuen fachlichen Schwerpunkten an, das der regionalen Wirtschaftsstruktur folgt und das Entwicklungspotential der gewerblichen Wirtschaft stärken soll. Die sich an modernen Schlüsselqualifikationen und innovativen Technologien orientierenden Schwerpunkte sind beispielsweise die Mechatronik im Studiengang „Maschinenbau“ oder die Telekommunikationstechnik im Studiengang „Angewandte Informatik/Kommunikationstechnik“.

Überschneidungen hinsichtlich des Studienangebots zu Nachbarfachhochschulen sollen soweit wie möglich vermieden werden. Die Studiengangsplanung beruht auf dem Gesamtkonzept des Landes für die Fachhochschulen mit den Leitzielen einer gezielten Förderung von Frauen, der interdisziplinären Ausrichtung der Studiengänge, der Etablierung internationaler Kooperationen und der angewandten Forschung und Entwicklung. Das Land erwartet, daß die Fachhochschule Rhein - Sieg ihre Angebote zur Weiterbildung in das vorhandene Weiterbildungsangebot der Region einpaßt.

Fächerspektrum, Studienangebot und Ausbildungskonzeption der Hochschule werden vom Wissenschaftsrat, insbesondere im Hinblick auf die regionale Einpassung positiv beurteilt.

Angewandte Forschung und Entwicklung sowie deren Ausrichtung auf den Technologie- und Wissenstransfer sollen sich auf aktuelle Problemstellungen und Projekte zur Anwendung von Ergebnissen der Grundlagenforschung konzentrieren. Das Land erwartet eine Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen der Region, der GMD, der DLR, dem Center of Advanced European Studies and Research (CAESAR) und der Universität Bonn. Es ist die Einrichtung einer Transferstelle an der Fachhochschule zur Unterstützung bei der Einrichtung von Drittmittelprojekten und Initiierung von Forschungsprojekten geplant.

Für die Fachhochschule Rhein - Sieg sind 2.500 flächenbezogene Studienplätze (St. Augustin: 1.500 und Rheinbach: 1.000) vorgesehen. Im Studiengang „Wirtschaft“ wurde der Studienbetrieb zum Wintersemester 1995/96 an beiden Standorten mit je 30 Studienanfängern aufgenommen.

Mit der Fachhochschule Rhein - Sieg wird das Studienangebot Nordrhein-Westfalens im Fachhochschulbereich ergänzt und komplettiert. Die Errichtung dieser Fachhochschule fügt sich in den vom Land angestrebten Ausbau der Fachhochschulen ein und trägt zur Entlastung anderer Fachhochschulstandorte, insbesondere von Köln, bei. Zugleich erfährt die Region südlich von Köln, die bisher über kein eigenes Angebot im Bereich der allgemeinen Fachhochschulen verfügt, eine wissenschaftspolitische Verstärkung. Der Wissenschaftsrat begrüßt, daß sich das Land bei den fachlichen Planungen an der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur orientiert hat, wodurch sich zugleich die regionale Tragfähigkeit der Hochschule ergibt. Ihre Dimensionierung entspricht der bestehenden differenzierten Nachfrage nach Studienplätzen und, soweit absehbar, auch einem Bedarf an Absolventen.

Zur weiteren Entwicklung der Hochschule, ihres Studienangebots und ihrer praxisorientierten Forschung gibt der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen.

6. Nordakademie Pinneberg

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 15. November 1995 die Aufnahme der Nordakademie Pinneberg in die Anlage zum HBFG beantragt. Die Nordakademie ist eine seit dem 22. Oktober 1992 vorläufig staatlich anerkannte private Fachhochschule mit Sitz in Pinneberg, die ausschließlich duale Studiengänge im Kooperationsverbund von Hochschule und Wirtschaft anbietet. Träger ist die im Februar 1992 unter Federführung des Arbeitgeber-Verbandes „Nordmetall“ gegründete „Nordakademie gemeinnützige GmbH“. Sie ist Träger der Vermögenswerte der Fachhochschule und für die finanziellen Grundsatzentscheidungen zuständig; auf darüber hinausgehende Hochschulangelegenheiten übt sie keinen Einfluß aus. Im April 1993 erfolgte die Aufnahme des Studienbetriebes mit 198 Studierenden in der Fachrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen“, Anfang 1994 folgten die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“.

Als Einrichtung in privater Trägerschaft unterliegt die Nordakademie Pinneberg dem schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz und erfüllt die im Anerkennungsbescheid vom Land formulierten Auflagen. Die Selbstverwaltung der Nordakademie erfolgt in Gremien und über Verfahren in Anlehnung an diejenigen staatlicher Hochschulen. Damit ist die Autonomie der Nordakademie gegenüber dem Staat gegeben, als modellimmanente Komponente ist eine gewisse Einflußnahme der Wirtschaft im Rahmen der Dualität des Studienangebotes nach Auffassung des Wissenschaftsrates durchaus gewünscht. Die Nordakademie unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes. Für die Berufung an die Nordakademie gelten die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie sie für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Fachhochschulen gefordert werden, ein formalisiertes Berufungsverfahren gibt es hingegen nicht.

Für die Aufnahme von Studienbewerbern gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie an staatlichen Fachhochschulen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Aufnahme von der Zustimmung eines Dritten - des kooperierenden Betriebes - abhängt. Dies ist aber auch bei dualen Studienangeboten an staatlichen Fachhochschulen der Fall. Die Immatrikulation erfolgt erst mit Nachweis der Studienqualifikation und Abschluß von zwei Verträgen, und zwar dem Praktikantenvertrag des Studienbewerbers mit einem Betrieb und dem Kooperationsvertrag des Ausbildungsbetriebes mit der Nordakademie. Das Land weist hinsichtlich der abweichenden Zulassungspraxis darauf hin, daß die Nordakademie keine Monopolstellung im Land hinsichtlich der von ihr angebotenen Studienfächer innehat und die Studienbewerber das gewünschte Studienfach an einer anderen Fachhochschule des Landes belegen können.

Die Nordakademie Pinneberg bietet die o.e. drei Studiengänge an, die alle in ihrer insgesamt vierjährigen Studiendauer ein Fachhochschulstudium sowie eine mit dem Theorieteil an der Hochschule eng verzahnte betriebliche Ausbildung umfassen. Das Grundstudium umfaßt 4 Se-

mester. Im Hauptstudium ist ein praxisbezogenes Forschungsprojekt vorgesehen. Die Studiengänge schließen mit einem Diplom ab. Bei den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Wahlweise kann das 5. Semester an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Hierzu sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit zehn - meist privaten - Einrichtungen in England, Spanien, den USA und Skandinavien abgeschlossen worden. Als Zusatzkurse werden Fremdsprachenlehrgänge und verschiedene Seminare angeboten. Das Seminarangebot kann bei entsprechend freien Plätzen auch von Mitarbeitern der kooperierenden Betriebe zur Weiterbildung genutzt werden. Seit zwei Jahren können Absolventen der schleswig-holsteinischen Berufsakademie und der Wirtschaftsakademie Hamburg als Weiterbildungsmaßnahme ein Aufbaustudium durchführen. Fächerspektrum, Studienangebot und Ausbildungskonzeption der Nordakademie werden vom Wissenschaftsrat, insbesondere im Hinblick auf das innovative Lehrangebot auf Fachhochschulniveau durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, begrüßt.

Im Wintersemester 1995/96 studierten insgesamt 422 Personen an der Nordakademie, davon in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“ 197, „Betriebswirtschaft“ 150 und „Wirtschaftsinformatik“ 75 Personen. Es wird angestrebt, die Studienplätze auf 600 zu erhöhen (Wirtschaftsingenieurwesen: 260; Betriebswirtschaftslehre: 220 und Wirtschaftsinformatik: 120).

Die Nordakademie Pinneberg kooperiert durch die Vergabe von Lehraufträgen mit der Fachhochschule Hamburg, der Universität Hamburg und der Fachhochschule Kiel. Ferner bestehen zahlreiche Kooperationsverträge mit den o.e. ausländischen Einrichtungen sowie mit den Ausbildungsunternehmen; im März 1996 waren es 240 Betriebe. Hierdurch wird den Dozenten auch die Möglichkeit zur praxisorientierten Forschung in Projekten gegeben. Im Rahmen eines vom Land Schleswig-Holstein und der Europäischen Union geförderten Projekts hat die Nordakademie einen Forschungsauftrag zur Entwicklung einer Unternehmensdatenbank mit Technologieprofilen erhalten.

Das Land betrachtet die Nordakademie angesichts der studentischen Nachfrage, insbesondere in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Betriebswirtschaftslehre“, als integralen Bestandteil der Hochschulstruktur. Das Nebeneinander der Fachhochschulen Pinneberg, Heide und Wedel hat sich bewährt. Die Hochschule entspricht in diesem Bereich einem staatlichen Versorgungsauftrag. An der Nordakademie Pinneberg werden Ausbildungsleistungen erbracht, die ansonsten von einer staatlichen Fachhochschule erbracht werden müßten. Trotz eingeschränkten Studienangebots ist sie ein neues Studiengang-Modell im Kooperationsverbund zwischen Hochschule und Wirtschaft, das an keiner der genannten Fachhochschulen angeboten wird. Ihre Dimensionierung und ihre angestrebte Aufstockung der Studienplätze auf 600 entspricht der bestehenden Nachfrage nach Studienplätzen und auch einem Bedarf an Absolventen.

Für die weitere Entwicklung der Nordakademie Pinneberg enthält die Stellungnahme des Wissenschaftsrates Anregungen und Empfehlungen.

7. Universität Erfurt

Der Freistaat Thüringen hat mit Gesetz vom 23. Dezember 1993 die Universität Erfurt mit Wirkung zum 1. Januar 1994 errichtet. Mit Schreiben vom 18. Februar 1994 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Freistaates Thüringen die Aufnahme der Universität Erfurt in die Anlage zum HBFG beantragt.

Gründungsziel und innovatives Anliegen ist eine Stärkung der universitären geisteswissenschaftlichen Forschung. Dies soll durch die Errichtung eines Max-Weber-Kollegs für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien, die Bildung transdisziplinär angelegter Forschungsschwerpunkte, die Ansiedlung profilbildender Disziplinen an der Universität sowie eine regionale Schwerpunktbildung mit kulturwissenschaftlicher Zielsetzung erreicht werden.

Die Reform der Lehr- und Studienorganisation soll die drei folgenden Kernelemente angelsächsischer Universitäten umsetzen: eine Begrenzung der Studiendauer, stringente und transparente Curricula und ein zeitlich gestaffelt angelegtes Prüfungssystem. Die Studienorganisation sieht demnach ein grundlegendes Fachstudium zur Berufsqualifizierung und ein von der Fächerstruktur weitgehend gelöstes Graduiertenstudium vor. Das „undergraduate“-Studium soll maximal vier bis fünf Jahre dauern, das zeitlich nicht festgelegte Graduiertenstudium soll drei Jahre nicht überschreiten. Um die Studienzeitreduzierung zu erreichen, ist ein permanenter Erwerb von „credit points“ erforderlich.

Das angestrebte Profil ist nach Auffassung des Landes untrennbar mit einer neuen Universitätsorganisation verbunden. Nach einer im Thüringer Hochschulgesetz zugunsten der Universität Erfurt verankerten Experimentierklausel sollen die Kompetenzen der Hochschulleitung, der Dekane und des Kanzlers erweitert sowie die Aufsichtsfunktionen der Selbstverwaltungsgremien gestärkt werden.

Das Max-Weber-Kolleg soll nach der formellen Errichtung der Hochschule als erste Einrichtung seine Arbeit aufnehmen und mit den in ihm konkretisierten Lehr- und Forschungskonzepten den Nukleus für ihren weiteren Aufbau bilden. Es übernimmt Aufgaben bei der Bildung der Fakultäten. In der ersten Aufbauphase soll die Universität in eine Philosophische und eine Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Kernfakultät gegliedert werden, die in der weiteren Aufbauphase durch die folgenden sechs Fakultäten abgelöst werden sollen: Fakultät für Rechtswissenschaften, für Wirtschaftswissenschaften, für Sprach- und Literaturwissenschaften, für Kultur- und Sozialwissenschaften, für Erziehungswissenschaften, für Katholische Theologie.

Die Kernaufgabe des Max-Weber-Kollegs soll auch in der Initiierung, Organisation und Durchführung der fakultätsübergreifenden Forschung an der Universität liegen. Auch soll das Kolleg

spezielle wissenschaftliche Weiterbildungsfunktionen wahrnehmen. Projektgruppen und Gastvorlesungsprogramme sollen sich ferner auf die forschungsnahe universitäre Ausbildung auswirken.

Ausbauplanungen, Strukturelemente der Fakultäten und Ausbildungskonzeption werden vom Wissenschaftsrat, insbesondere im Hinblick auf die integrativen Ansätze positiv beurteilt. Ferner empfiehlt er zur Stärkung des innovativen Charakters des Konzepts der Hochschule, eine zeitliche Stufung und eine fachliche Konzentration der Gründung vorzusehen.

An der Universität Erfurt sind 6.000 flächenbezogene Studienplätze geplant, von denen zunächst bis zum Jahre 2005 3.000 geschaffen werden sollen. Die Aufnahme des Studienbetriebs soll erst nach Sicherstellung der erforderlichen wesentlichen Voraussetzungen, wie etwa der notwendigen Anzahl von Berufungen an die Philosophische Fakultät, dem Vorliegen der Studienpläne und Prüfungsordnungen, der Schaffung von räumlichen Voraussetzungen zur Unterbringung des Personals sowie der Funktionsfähigkeit der Universitätsbibliothek erfolgen. Hinsichtlich der quantitativen Ausbauplanungen empfiehlt der Wissenschaftsrat, 4.000 flächenbezogene Studienplätze vorzusehen und die weitere Ausbauplanung anhand neuerer Prognosen hinsichtlich der Studienberechtigten zu überprüfen.

Die Universität Erfurt strebt mit einer überschaubaren Größe, neuen Studienangeboten, einer neuartigen Lehr- und Forschungsorganisation, die sie sich am differenzierten angelsächsischen Vorbildern orientiert, sowie der spezifischen kulturwissenschaftlichen Ausrichtung ein eigenes Profil an und ergänzt das Hochschulsystem in Deutschland um innovative Aspekte. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Studienplätzen besteht auch quantitativer Bedarf für die Gründung der Universität Erfurt.

Zur weiteren Entwicklung beim Aufbau der Universität Erfurt, insbesondere in quantitativer, zeitlicher und fachlicher Hinsicht, hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zahlreiche Empfehlungen gegeben.

III.

Mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Katholische Stiftungsfachhochschule München, die Fachhochschule Ansbach, die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die Hochschule für Musik und Theater Rostock, die Fachhochschule Rhein-Sieg, die Nordakademie Pinneberg und die Universität Erfurt in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Die Mitfinanzierung konkreter Vorhaben kann jedoch nur nach Maßgabe des jährlich fortzuschreibenden Rahmenplans für den Hochschulbau erfolgen, den der Planungsausschuß nach dem HBFG auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlungen zu den Einzelvorhaben berät und beschließt.

724/96

Für die Katholische Stiftungsfachschule München und die Fachhochschule Rhein-Sieg wurden bisher keine Vorhaben zum Rahmenplan angemeldet. Zur Fachhochschule Rhein-Sieg erwartet der Wissenschaftsrat, daß das Land Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum der Ausgleichsmaßnahmen (bis Ende 2004) keine Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau für den Auf- und Ausbau der Hochschule beanspruchen wird.

Acht Vorhaben mit einem Finanzvolumen von etwa 48,6 Mio DM (Bundesanteil ca. 24,3 Mio DM) wurden entsprechend einer früheren Empfehlung des Wissenschaftsrates für die Technische Fachhochschule Berlin in den 25. Rahmenplan (Laufzeit 1996-1999) aufgenommen und sollen nach der Aufnahme der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in die Anlage zum HBFG von dieser übernommen werden. Zwei Vorhaben mit einem Finanzvolumen von knapp 17,5 Mio. DM (Bundesanteil ca. 8,75 Mio DM) wurden vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den 26. Rahmenplan empfohlen.

Jeweils ein Vorhaben wurde für die Fachhochschule Ansbach, Finanzvolumen 4,8 Mio DM (Bundesanteil 2,4 Mio. DM), die Hochschule für Musik und Theater Rostock, Finanzvolumen rd. 0,95 Mio. DM (Bundesanteil rd. 0,475 Mio. DM) und die Nordakademie Pinneberg, Finanzvolumen etwa 9,1 Mio. DM (Bundesanteil rd. 4,55 Mio. DM) vom Wissenschaftsrat zur Aufnahme in den 26. Rahmenplan empfohlen. Für die Universität Erfurt wurden zwei Vorhaben mit einem Finanzvolumen von etwa 21,2 Mio. DM (Bundesanteil ca. 10,6 Mio. DM) zur Aufnahme in den 26. Rahmenplan empfohlen.

Da die Hochschulen bei der für den 17. Oktober 1996 vorgesehenen Verabschiedung des 26. Rahmenplans noch nicht in die Anlage zum HBFG aufgenommen sein werden, werden bei den genannten Vorhaben entsprechende Mitfinanzierungsvorbehalte ausgebracht.

Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau bzw. mit der Aufhebung von Mitfinanzierungsvorhalten durch den Planungsausschuß. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Mitfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Unmittelbare Kostenfolgen für den Bund und die Länder entstehen daher nicht.

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die Aufnahme von Hochschulen in das Hochschulverzeichnis nicht, da dieses nur ein juristischer Akt ist. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat), zusätzliche Verwaltungskosten entstehen hierdurch nicht.

Aus den gleichen Gründen sind aufgrund der Verordnung Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache

784/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß
des Bundesrates

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.